

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-783/R

Betreff: Abgabenänderungsgesetz 1983

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

Wien, am 6.9.1983

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien

Datum: 6.9.1983

Verteilt 1983-09-12 fe

Z 1 Wasserbauer

GESETZENTWURF

17 GE/19 83

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

→ *beamer*25 Beilagen

## ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

6. Sep. 1983

Wien, am .....  
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-783/R  
z.Schr.v.: 5.7.1983  
zu Zl.: 06 0102/11-IV/6/83

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 und 8  
1010 Wien

Betreff: Abgabenänderungsgesetz 1983

Gegen die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen erhebt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern im wesentlichen keinen Einwand, doch sollten bei einigen Bestimmungen graduelle Änderungen vorgenommen werden.

Einkommensteuer:

Für Verbesserungen für Grenzgänger ist die Präsidentenkonferenz anlässlich der Begutachtung von Abgabenänderungsgesetzen in den letzten Jahren wiederholt eingetreten. Wenn man wirklich Nachteile für die Grenzgänger beseitigen will, dann muß man ihnen jedenfalls auch den Freibetrag für selbständige Einkünfte (derzeit 10.000 S) zugestehen. Die Nichtzuerkennung dieses Freibetrages wird von Grenzgängern, die Nebenerwerbslandwirte sind, als besonders nachteilig empfunden.

Umsatzsteuer:

Ein bloß einjähriger Vortrag der Vorsteuern ist für bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Forstwirtschaft) unzureichend. Erhöhung auf 5 Jahre wird vorgeschlagen.

Bei Betrieben öffentlich-rechtlicher Körperschaften sollte der Vorsteuerabzug jedenfalls zustehen, wenn ein Umsatz von 40.000 S überschritten wird.



- 2 -

#### Strukturverbesserung:

Die Verlängerung ist zu begrüßen, doch sind zwei Jahre zu wenig. Besser wäre es, die Befristung überhaupt aufzugeben.

#### Über den Entwurf hinaus:

Die Präsidentenkonferenz bringt neuerlich wichtige Forderungen vor, die schon zu Abgabenänderungsgesetzen der letzten Jahre erhoben worden sind.

#### Umsatzsteuer:

Unaufschiebbar ist die volle Vorsteuerabgeltung für nicht-buchführungspflichtige Land- und Forstwirte. Besonders anlässlich der angekündigten Erhöhung von Umsatzsteuersätzen ist nicht nur das bisherige Abgeltungsdefizit auszugleichen, sondern auch die zusätzliche Vorsteuerbelastung durch höhere Umsatzsteuer auf Betriebsmittel.

Der begünstigte Umsatzsteuersatz sollte für Dienstleistungen zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft auch dann gelten, wenn die Leistung ein Buchführer oder ein Gewerbetreibender erbringt. Der begünstigte Satz sollte ferner für Wein wenigstens in der Erzeugerstufe ohne Rücksicht auf Vertriebsform oder Betriebsgröße gelten, ferner für Handelsdünger und Torf, schließlich für die Tätigkeit der Besamungstechniker.

Ferner wird der Antrag auf Erhöhung der seit 1973 geltenden Kleinstunternehmengrenze von 40.000 S wiederholt.

#### Einkommensteuer:

Neuerlich wird der Antrag auf Erhöhung des seit 1975 unveränderten Freibetrages von 10.000 S im Interesse der Nebenerwerbslandwirte und der Bauernpensionisten vorgebracht.

#### Bewertungsrecht:

Die nun knapp über 8 Monate zurückliegende Erhöhung der Einheitswerte um 5 % (BGBI.Nr.318/1979) soll ehestmöglich rückgängig gemacht werden.

Die ordentliche Abrechnung über die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 ist in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012, die im Anhang des Haushaltsgesetzes für das Geschäftsjahr 2013 enthalten sind, detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

Die Haushaltsergebnisse der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2012 sind in den Haushaltsergebnissen der Republik Österreich für das Geschäftsjahr 2013 detailliert dargestellt.

- 3 -

Körperschaftsteuer:

Die Diskriminierung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegenüber Kapitalgesellschaften muß beseitigt werden. Dazu ist die gewinnmindernde Gewährung von Warenrückvergütungen - begrenzt etwa mit 3 % des Mitgliederumsatzes - erforderlich. Ferner ist ein gespaltener Körperschaftsteuersatz für Kreditgenossenschaften vorzusehen, um deren Benachteiligung bei der Eigenkapitalbildung zu beseitigen.

Der Präsident:

**gez. ÖkR. Dr. Lehner**

Der Generalsekretär:

**gez. Dr. Brandstätter**

